

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zwischen

der HepaNet GmbH, Weberstraße 4, 30916 Isernhagen, 05136 9204341, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 20 53 43, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Jost, USt-Identifikations-Nr.: DE 814743648

- im Folgenden „HepaNet“ -

und

den in § 1 des Vertrags bezeichneten Kunden

- im Folgenden „Kunde“ -

§ 1

Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen HepaNet und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, HepaNet stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

§ 2

Vertragsgegenstand

1. HepaNet erbringt Dienstleistungen für extrakorporale Blutbehandlung, speziell der sog. Leber-Nieren-Dialyse. Leistungsgegenstand ist die Albumin-Dialyse im stationären und ambulanten Bereich. Dies umfasst im Wesentlichen den Verkauf der Leberdialyse-Sets und Adapter. Der Therapie-Service wird unter Bereitstellung des erforderlichen Equipments (insbesondere Dialysegeräte und Verbrauchsmaterial) von in der Intensiv-Dialyse geschultem Pflegepersonal durchgeführt. Hierzu gehören in erster Linie der Systemaufbau und der gemeinsame Anschluss an den Patienten. Die Stellung der Diagnose und die Entscheidung darüber, ob die Dialyse-Therapie im Einzelfall medizinisch indiziert ist, ist ausdrücklich nicht Aufgabe von HepaNet, sondern Aufgabe des Kunden (zugelassenen Gesundheitsdienstleister).
2. Neben der Therapie bietet HepaNet Schulungen und Beratung sowie den Kauf und die Miete von Dialyse-Equipment, insbesondere von AD-Monitoren, an.
3. Für den Umfang der von HepaNet zu erbringenden Leistung ist der erteilte Auftrag maßgebend.

§ 3

Angebot und Vertragsschluss

1. Die Präsentation und Bewerbung von Artikeln und Dienstleistungen auf der Webseite und in der Preisliste von HepaNet stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.
2. Der Kunde gibt ein Vertragsangebot entweder telefonisch oder per Email/Fax gegenüber HepaNet ab.

3. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe einer Annahmeerklärung durch HepaNet oder durch Ausführung der Bestellung zustande.
4. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe einer Annahmeerklärung durch HepaNet oder durch Ausführung der Bestellung zustande.

Bestellungen und Aufträge kann HepaNet innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

§ 4

Preise, Versandkosten

1. Alle Preise, die in der Preisliste (sog. Bestellfax) von HepaNet angegeben sind, verstehen sich in Euro ab Werk („Ex Works“ Incoterms 2010) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und gegebenenfalls Verpackungs- und Transportkosten und bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und/oder andere öffentliche Abgaben. Veränderungen von Steuern, Zoll sowie Gebühren und/oder andere öffentliche Abgaben zwischen Vertragsschluss und Lieferung, welche die Kosten der Lieferung ändern, führen zu einer entsprechenden Anpassung des Preises.
2. Die Versandkosten und Versandbedingungen werden dem Kunden mit der Annahmeerklärung angegeben, bzw. sind dem Bestellfax zu entnehmen.

§ 5

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Der Kunde ist nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

§ 6

Sonderregelungen für den Verkauf von Produkten

6.1 Zahlung; Versand und Verpackungskosten

Soweit HepaNet dem Kunden keine längeren Zahlungsfristen einräumt, sind die Rechnungen von HepaNet ohne Abzug sofort nach Rechnungsstellung zahlbar. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn HepaNet innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann; bei Scheckzahlung gilt die Zahlung als erfolgt, sobald der Scheck eingelöst wird.

6.2 Mängelansprüche, Verjährungsfrist

1. Die Gewährleistung für Sachmängel bestimmt sich nach dieser Nr. 6.2 dieser AGB sowie § 9 dieser AGB.
2. Die Gewährleistungsfrist auf von HepaNet gelieferte Sachen wird auf 12 Monate ab Lieferung beschränkt.

3. Ist HepaNet zur Beseitigung eines Mangels verpflichtet, kann HepaNet zunächst nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten.
4. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 9.
5. Beim Verkauf gebrauchter Sachen ist die Haftung wegen Mängeln ausgeschlossen. Unberührt bleiben alle Ansprüche des Auftraggebers aus § 9. HepaNet ist nicht autorisiert, vom Verfall bedrohte Waren zurück zu nehmen oder zu tauschen.

6.3 Lieferzeiten, Leistungsverzögerung

1. Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Grundsätzlich ist die Lieferzeit produktabhängig aus dem Bestellfax zu entnehmen. Expresslieferungen werden durch einen entsprechenden Aufschlag des Spediteurs berechnet.
2. Der Kunde kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten, wenn zwischen HepaNet und dem Auftraggeber Fristen und Termine verbindlich vereinbart sind und HepaNet nicht rechtzeitig leistet. Voraussetzung ist, dass HepaNet diese Verzögerung zu vertreten hat und dass der Auftraggeber vor seinem Rücktritt eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen setzt. Die Frist beginnt, sobald die Nachfristsetzung bei HepaNet eingegangen ist.
3. HepaNet hat die Liefer- und Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten, die auf Ereignissen beruhen, die HepaNet nicht beeinflussen kann wie z. B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe oder Verzögerungen der Lieferanten von HepaNet. Die Leistungszeit verlängert sich dann angemessen. Kann HepaNet auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, ist sowohl der Kunde als auch HepaNet zum Rücktritt berechtigt.

6.4 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich HepaNet das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat HepaNet unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die HepaNet gehörenden Waren erfolgen.
3. Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (a) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei HepaNet als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt HepaNet Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder

verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils HepaNets gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an HepaNet ab. HepaNet nimmt die Abtretung an. Die in § 2 Ziff. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben HepaNet ermächtigt. HepaNet verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann HepaNet verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist HepaNet in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen HepaNets um mehr als 10%, wird er auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl HepaNets freigeben.
4. Soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist, behält sich HepaNet auch das Eigentum und die geistigen Schutzrechte an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung HepaNets weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen HepaNets diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 7

Lieferbedingungen

1. Durch HepaNet in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd und dürfen daher durch HepaNet um bis zu drei Tage überschritten werden, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferfrist hinsichtlich einer zugesagten Lieferung innerhalb von Tagen oder Monaten beginnt mit dem Datum des Vertragsschlusses.
2. Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden keine Exemplare des von ihm ausgewählten Produkts verfügbar, so teilt dies HepaNet dem Kunden unverzüglich mit. Ist das Produkt dauerhaft nicht lieferbar, sieht HepaNet von einer Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.
3. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und

Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4. HepaNet haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die HepaNet nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse HepaNet die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist HepaNet zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber HepaNet vom Vertrag zurücktreten.

§ 8

Versand, Versicherung und Gefahrübergang

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt HepaNet die angemessene Versandart und das Transportunternehmen nach seinem billigen Ermessen. Erfüllungsort ist der Sitz von HepaNet. HepaNet versichert die Ware nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten.

§ 9

Haftung aus Verschulden

1. Die Haftung HepaNets auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses §9 eingeschränkt.
2. HepaNet haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die

vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit HepaNet gemäß § 9 Ziffer 2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die HepaNet bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung HepaNets wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Auf Verträge zwischen HepaNet und dem Kunden findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einbeziehung des UN-Kaufrechts Anwendung.
2. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen jeweils mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland handelt, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und HepaNet der Sitz von HepaNet.
3. Sofern der Kunde **nicht** in der Bundesrepublik Deutschland sitzt, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Beiden Parteien steht es jedoch frei, staatliche Gerichte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes anzurufen. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts finden abweichend davon am Sitz von HepaNet statt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, sofern der Streit- oder Gegenstandswert über 100.000,00 € liegt. Bis zu einem Streit- oder Gegenstandswert von einschließlich 100.000,00 € besteht das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.